



KAROLINA KĘSICKA

Uniwersytet im. Adama Mickiewicza, Wydział Neofilologii (Poznań)

## DIE RECHTSVERGLEICHENDE ANALYSE ALS HILFSMITTEL IN DER DIDAKTIK DER RECHTSÜBERSETZUNG

### Abstrakt

Ziel des Beitrags ist es zu zeigen, welchen Nutzen die Rechtsübersetzungsdidaktik aus der Anwendung einer rechtsvergleichenden Analyse im Übersetzungskurs ziehen kann. Ein Mikrovergleich lässt nämlich bei Studierenden die Sachkompetenz und situationsgebundene (Text)übersetzungsstrategien entwickeln und sensibilisiert sie für die jeweilige rechtssystemeigene Begrifflichkeit und Terminologie. Um dies zu veranschaulichen, werden zunächst die theoretischen Erkenntnisse über Rechtsübersetzung und Methoden der Rechtsvergleichung kurz dargestellt. Anschließend wird dann zum rechtstheoretischen Analysemodell von Constantinesco gegriffen und an einer Beispielanalyse seine Applizierbarkeit im übersetzungsdidaktischen Prozess gezeigt.

### Schlüsselwörter

Rechtsvergleich, Rechtsübersetzung, Übersetzungsdidaktik, Sachgebietskompetenz

## COMPARATIVE LEGAL ANALYSIS AS A LEARNING TOOL IN TEACHING LEGAL TRANSLATION

### Abstract:

The aim of this paper is to show the benefits flowing from the use of a comparative legal analysis in the translation classes. The comparative microanalysis helps students to develop their domain competence and translation strategies in a given situational context and to raise awareness of issues related to the national legal concepts and terminology. To illuminate this subject we present first some fundamental theoretical assumptions in the field of legal translation and provide a short description

of methodology using by the legal comparison. According to the Constantinescos Model of a comparative legal analysis we show then an example how this method can be applied to the Teaching legal translation.

#### Keywords

comparative legal analysis, legal translation, teaching legal translation, domain competence

## ANALIZA PRAWNO-PORÓWNAWCZA JAKO NARZĘDZIE W DYDAKTYCE TŁUMACZENIA FACHOWEGO Z DZIEDZINY PRAWA

### Abstrakt

Niniejszy artykuł porusza zagadnienie roli analizy prawno-porównawczej w dydaktyce tłumaczenia prawnego i prawniczego. Jej regularne zastosowanie w zajęciach tłumaczeniowych pozwala mianowicie na pogłębianie u studentów wiedzy fachowej z dziedziny prawa, pomaga budować kontekstowo strategie tłumaczeniowe tekstów fachowych oraz uwarżliwia studentów na specyfikę pojęciowości i terminologii odnoszącej się do danego systemu prawnego. W celu bliższego naświetlenia zagadnienia przedstawione zostaną najpierw wybrane zagadnienia teoretyczne związane ze specyfiką tłumaczenia prawnego i prawniczego oraz metodologią stosowaną w analizie prawno-porównawczej. Następnie w połączeniu z przykładową analizą przybliżony zostanie model analizy proponowany przez Constantinesco jako model, który może znaleźć zastosowanie także w dydaktyce przekładu jako uzupełnienie standardowej analizy tekstu.

### Słowa kluczowe

analiza prawno-porównawcza, tłumaczenie prawne i prawnicze, dydaktyka przekładu prawnego i prawniczego, kompetencja dziedzinowa

## VORÜBERLEGUNGEN

Die neueste internationale Norm DIN EN ISO 17100:2015 zur Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen, die die bisherige europäische Norm DIN EN 15038:2006 abgelöst hat, setzt neben anderen Kompetenzen das Vorhandensein der Sachgebietskompetenz voraus, die ein professioneller Übersetzer nachweisen soll. Mit anderen Kompetenzen sind hier die übersetzerische, kulturelle, fachliche, sprachliche und textliche Kompetenz in Ausgangssprache (AS) und Zielsprache (ZS) sowie die Recherchierkompetenz gemeint. Die beruflichen

Kompetenzen von Übersetzenden werden auch übersetzungstheoretisch definiert, wobei man unter Übersetzungskompetenz mehrere Teilkompetenzen subsumiert.<sup>1</sup>

Unter Sachgebietskompetenz ist laut Norm DIN EN ISO 17100 Folgendes aufzufassen: „Domain competence: the ability to understand content produced in the source language and to reproduce it in the target language using the appropriate style and terminology“<sup>2</sup>. Von den Übersetzern wird somit gefordert, über entsprechendes Fachwissen zu verfügen und die Fähigkeit mitzubringen, fachbezogene Inhalte stilistisch und terminologisch konform in der ZS zu reverbalisieren. Eine allgemeine Kulturkompetenz sowie sehr gute Sprachkenntnisse reichen nämlich nicht aus, um fremdsprachige Fachtexte qualitativ hochwertig und adäquat übersetzen zu können. Somit werden auch Übersetzungsdidaktiker vor die Aufgabe gestellt, die Entwicklung der Sachgebietskompetenz in den übersetzungsdidaktischen Prozess zu integrieren. Während die sonstigen Kompetenzen – meist als gesonderte Kursfächer im Studienprogramm – systematisch geschult werden (z. B. die fachliche und textliche Kompetenz im Rahmen solcher Kursfächer wie beglaubigtes Übersetzen, Textanalyse, CAT-Tools, oder die Recherchierkompetenz im Kurs Terminologiarbeit etc.), wird die Förderung der Sachgebietskompetenz in den meisten Fällen als eine Teilkomponente in die Kurse zur Fachübersetzung integriert. In einem Kurs mit einer Durchschnittsdauer von 30 Stunden soll also neben der Einführung in die Lexik und Stilistik der jeweiligen Fachtextsorte das Sachwissen aus dem zugehörigen Sachgebiet vermittelt werden. Dies erweist sich aus Zeitgründen oft als unvereinbar und mündet letzten Endes meist in eine rein sprachliche Terminologiarbeit.

Das Problem liegt allerdings nicht nur in der zeitlichen Beschränkung. Es ist auch darauf zurückzuführen, dass die Entwicklung der Sachgebietskompetenz über einen längeren Zeitraum übersetzungsdidaktisch eher vernachlässigt wurde. Das wissenschaftliche Interesse gilt bis heute vor allem der Sprachanalyse und Terminologiarbeit und weniger der praxisbezogenen didaktischen Hilfestellung bei der Entwicklung/Vermittlung der Sachgebietskompetenz, wodurch Didaktiker des Fachübersetzens auf ihre eigene Konzeptarbeit angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund soll im folgenden Beitrag der Nutzen einer rechtsvergleichenden Analyse für die Didaktik der Rechtsübersetzung als Hilfsmittel für die Förderung der Sachgebietskompetenz thematisiert werden. Angefangen mit theoretischen Vorüberlegungen zur

---

<sup>1</sup> Vgl. u. a. bei Susanne Göpferich, *Translationsprozessforschung. Stand – Methoden – Perspektiven* (Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2008); der PACTE-Gruppe in PACTE, „Acquiring Translation Competence: Hypotheses and Methodological Problems in a Research Project“, in: *Investigating Translation*, hrsg. v. Allison Beeby, Doris Ensinger, Marisa Presas (Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins, 2000), 99–106; Hans Peter Krings, „Wege ins Labyrinth – Fragestellungen und Methoden der Übersetzungsprozessforschung im Überblick“, *Meta: journal des traducteurs*, 50/2 (2005): 342–358.

<sup>2</sup> *ISO EN 17100:2015 Translation services – Requirements for translation services*, (Genf 2015), Abschnitt 3.1.3, 10.

Definition und Pragmatik der Rechtsübersetzung sowie den Zielen und Methoden der Rechtsvergleichung, wollen wir anschließend das rechtsvergleichende Modell der Analyseschritte nach Constantinesco kurz darstellen und unterstützt durch entsprechendes Sprachmaterial seine Applizierbarkeit im Übersetzungsdidaktischen Prozess veranschaulichen.

## 1 RECHTSÜBERSETZUNG – DEFINITION

Die zunehmende Globalisierung wirkt sich auf verschiedene Lebens- und Wissenschaftsbereiche aus, darunter auch auf die Übersetzungslandschaft. Da Wirtschafts- und Rechtssysteme in eine immer engere Wechselbeziehung zueinander treten, steigt auch der Bedarf an Rechtsübersetzungen. Dies bewirkt wiederum, dass sich die Übersetzungswissenschaft zunehmend dieser Übersetzungsart und ihren Einzelproblemen zuwendet.<sup>3</sup> Definiert und erforscht werden Gegenstand und Skopos der Rechtsübersetzung, eigenspezifische Anforderungen und Schwierigkeiten, die Rolle des Übersetzers, die Übersetzbarkeit rechts(sprachlicher) Institute als Abbild kulturspezifischer Denkmuster u. v. m.<sup>4</sup>

Rechtsübersetzung wird u. a. wie folgt definiert:

Übersetzen ist [...] ein multidimensionaler Vorgang, bei dem eine komplexe Verknüpfung sprachlichen, sachlichen und kulturellen Wissens notwendig ist, um nicht nur rechtssprachliche Ausdrücke, sondern auch zugrundeliegende Rechtsordnungen und kulturspezifische Denkmuster zu übertragen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Simmonæs verweist auf die 1970/80er Jahre als eine Zäsur für die erste Intensivierung der Rechtsübersetzungsforschung. Vgl. hierzu Ingrid Simmonæs, „Juristisches Übersetzen – der Vergleich als Grundlage der Erkenntnis“, *trans-kom* 6/1 (2013): 208.

<sup>4</sup> Vgl. u. a. Walter Weisflog, *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie* (Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1996); Jan Engberg, *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen* (Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1997); Ulrich Daum, „Übersetzen von Rechtstexten“, in: *Übersetzen und Dolmetschen: Modelle, Methoden, Technologie*, hrsg. v. Klaus Schubert (Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2003), 33–47; Gerard-René de Groot, Reiner Schulze, *Recht und Übersetzen* (Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999); *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, hrsg. v. Peter Sandrini (Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1999); Eva Wiesmann, *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts* (Tübingen: Gunter Narr, 2004); Christine Schmidt-König, *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache* (Münster u. a.: LIT Verlag, 2005); Sieglinde Pommer, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität* (Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang Verlag, 2006); Elke Müller, *Sprache – Recht – Übersetzen. Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation* (Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2010).

<sup>5</sup> Pommer, *Rechtsübersetzung*, 38, Herv. K. K.

Export einer nationalen juristischen Terminologie in eine andere Sprache, die selbst Träger einer Rechtssprache und somit eines besonderen Rechtssystems ist.<sup>6</sup>

[...] one translates from legal system into legal system and not from language into language.<sup>7</sup>

[Rechtsübersetzer als] Brückenschläger zwischen den divergierenden Rechtsvorstellungen.<sup>8</sup>

Aus den hier aus Platzgründen nur im Ausschnitt präsentierten Definitionen geht deutlich hervor, dass die Rechtsübersetzung als ein komplexer Vorgang zu betrachten ist, bei dem der Komponente des Sachwissens (über die fremde sowie eigene Rechtskultur und -ordnung) eine besondere Relevanz zukommt. Es kann darüber diskutiert werden, ob die Rechtsübersetzung die Übersetzung in eine Sprache, Rechtssprache oder Rechtsordnung ist.<sup>9</sup> Schmidt-Königs Auffassung zufolge ist die Rechtsübersetzung in den Kategorien eines Sprachtransfers zu definieren. Für de Groot dagegen vollzieht sich der eigentliche Transferprozess vielmehr auf der Rechtssystemebene. Die konträren Standpunkte, welche nur die Komplexität des Rechtsübersetzungsvorgangs deutlich machen, scheinen in der Definition von Pommer vereinigt zu werden, in der auf die zeitliche Parallelität von Sprachtransfer und Übertragung der juristischen Begriffssysteme hingewiesen wird. Bei aller Verschiedenartigkeit der hierzu vertretenen Standpunkte bleibt allerdings eins unbestritten: Man soll im Translat wegen der Systemgebundenheit der Rechtssprache und der spezifischen interkulturellen Rolle des Rechtsübersetzers – auf welche Weisflog hindeutet – die vorhandenen Systemasymmetrien überbrücken.

Eine gelungene Übersetzung setzt das Textverstehen voraus. Dies kann aber nur dann gesichert werden, wenn der Leser – hier der Übersetzer – über ein entsprechendes Fach-, Sach- und Fachtextsortenwissen verfügt. Da das Sachwissen die jeweilige Terminologie gebündelt enthält, ist für die Wahl einer optimalen Übersetzungsvariante jeweils auch eine fallbezogene kontrastive Sprach- und Terminologiearbeit notwendig. Terminologie ist wiederum nur eine Versprachlichung der Begrifflichkeit. Der Übersetzer braucht also das Erstellen von Begriffssystemen, damit er den sog. mentalen Kontext des Sprechers und der intendierten Leser des

<sup>6</sup> Schmidt-König, *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie*, 81, Herv. K. K.

<sup>7</sup> de Groot; Schulze, *Recht und Übersetzen*, 18, Herv. K. K.

<sup>8</sup> Weisflog, *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung*, 50, Herv. K. K.

<sup>9</sup> Dieses Problem wird u. a. von Sacco angesprochen, wenn er die grundlegende Funktion jeder Rechtsübersetzung unter Frage stellt, ob sie „die Worte eines Textes übersetzt, den Gedanken des Autors des Textes rekonstruiert oder ob sie [...] den Rechtszustand formuliert“ (Rodolfo Sacco, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, aus dem Italienischen übers. v. Dr. Jacob Jousen (Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2001), 36.

ZT („mutual cognitive environment“<sup>10</sup>) erschließen kann. Gelungenes Rechtsübersetzen setzt somit neben einem Sprach- auch einen Rechtsvergleich voraus.

## 2 RECHTSVERGLEICHUNG – FUNKTIONEN UND METHODEN

Hier gelangen wir zum Hauptproblem des Beitrags, und zwar zur Rolle des Rechtsvergleichs im Prozess der Rechtsübersetzung. Zunächst wollen wir aber einen kurzen Überblick über die Zielsetzung der Rechtsvergleichung im Allgemeinen geben. Die Rechtsvergleichung hat grundsätzlich folgende Anwendungsbereiche:

- „Erkenntnisgewinnung über die Interdependenzen, Abläufe, Ursachen und Regelmäßigkeiten der anderen Rechtswirklichkeit(en) durch einen Blick ins Ausland“<sup>11</sup>
- „die Verbesserung des eigenen und fremden Rechts durch Analyse ihrer jeweiligen Wirksamkeit“<sup>12</sup>
- Instrument der Gesetzgebung
- Vorlage für künftige Rechtsvereinheitlichung
- Erweiterung des Denkhorizonts durch den Einblick in die Grundgedanken und Wertungen der nationalen Gesetzgeber – ein wichtiges Instrument in didaktischer und wissenschaftlicher Hinsicht
- Lückenfüllung (Schaffung neuer Normen)
- rechtsvergleichende Auslegung im Berufsalltag von praktizierenden Juristen
- die geschichtliche Analyse des Rechts<sup>13</sup>.

Kurzum, die Zielsetzung der Rechtsvergleichung lässt sich als Erkenntnisgewinn über eine fremde Rechtsordnung und als Verständnis über die Funktionsweise fremden Rechts bestimmen. Vor diesem Hintergrund stellt sie auch für die Rechtsübersetzung ein nützliches

<sup>10</sup> Dan Sperber, Deidre Wilson, *Relevance: communication and cognition* (Oxford u. a.: Blackwell, 1999), 15. Der mentale Kontext des Lesers/Hörers umfasst die Gesamtheit kognitiver Prozesse, die der Leser/Hörer benötigt und tätigt, um seine Annahmen über die Welt zu verifizieren, sowie externe Parameter wie Kommunikationssituation oder kulturelles Umfeld (vgl. ebd.). In Bezug auf die Rechtsübersetzung impliziert er u. a. rechtliches Vorwissen (Normvorstellungen und Rechtsinhalte) der AS- und ZS-Leser, welches von ihnen mit dem jeweiligen Rechtsterminus verbunden wird; sowie die beim Übersetzer vorhandenen Kenntnisse der Ausgangs- und Zielrechtsordnung, die für die Textinterpretation, die Einschätzung des mentalen Kontextes der Leser sowie die Wahl entsprechender Übersetzungsstrategie erforderlich sind. Vgl. Peter Sandrini, „Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen“, in: *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*, hrsg. v. Susan Šarčević (Zagreb: Globus, 2009), 160–162.

<sup>11</sup> Simmonæs, *Juristisches Übersetzen*, 209.

<sup>12</sup> Arnold Rusch, „Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung“, *Jusletter* 13. Februar 2006, Zugriff 29.12.2016, <http://www.arnoldrusch.ch/pdf/060213rechtsvergleichung.pdf>.

<sup>13</sup> Vgl. ebd.

Hilfsmittel dar. Sie hilft nicht nur, die Frage zu beantworten, welcher Zielrechtsterminus jeweils auszuwählen ist, sondern auch – was noch wichtiger erscheint –, welcher Zielrechtsterminus auf jeden Fall eliminiert werden muss.<sup>14</sup>

Eine rechtsvergleichende Analyse kann entweder die Form eines systematischen Vergleichs (Makrovergleich) oder eines funktionalen Vergleichs einzelner Probleme, Regelungen und Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen (Mikrovergleich) annehmen.<sup>15</sup> Für Zwecke der Rechtsübersetzung erweist sich grundsätzlich der zweite Ansatz, also der situationsgebundene Rechtsvergleich als nützlich. Wie Sandrini bemerkt, kann er zum Auffinden entsprechender Versprachlichungen und Termini genutzt werden, die situations- und textfunktionsbezogen äquivalent sind.<sup>16</sup> Die mikrovergleichende Analyse hilft des Weiteren bei der Bestimmung und Klarstellung von Äquivalenzrelationen zwischen Begriffsinhalten in einem bestimmten Sachbereich (vollständige, partielle bzw. Nulläquivalenz). Mit dem Feststellen begrifflicher Gemeinsamkeiten und Unterschiede fällt es dem Übersetzer leichter, die Transparenz der Übersetzung zu erreichen. Der Übersetzer ist sich nämlich darüber im Klaren, wie sich die Wahl eines bestimmten Terminus auf das Textverstehen beim intendierten Zielleser auswirken kann und welchen Inhalt der Leser mit einem bestimmten Terminus verbindet.<sup>17</sup>

Damit eine rechtsvergleichende Analyse gewinnbringend ist, bedarf die Vergleichung einer systematisch angelegten Methodik. Gedankliche Schritte des Rechtsvergleichs lassen sich den rechtstheoretischen Erkenntnissen zufolge drei wesentlichen Phasen zuordnen:

---

<sup>14</sup> Vgl. Louise Rayar, „Problems of Legal Translation from the Point of View of a Translator“, in: *Translation, our future. La traduction, notre avenir. Proceedings of the XIth World Congress of FIT*, hrsg. v. Paul Nekemann (Maastricht: Euroterm, 1988), 451–454. Hier nach Pommer, *Rechtsübersetzung*, 120.

<sup>15</sup> Näheres zu den beiden Formen der Rechtsvergleichung bei Konrad Zweigert, Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*, 3. Aufl. (Tübingen: J. C. B. Mohr, 1996), 4–5; Max Rheinstein, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 2. Aufl. (München: Beck, 1987), 32–34; Rusch, *Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung*; Pommer, *Rechtsübersetzung*, 84–85. Pommer weist darüber hinaus auf weitere Kriterien hin, nach denen die Formen der Rechtsvergleichung untergliedert werden können (u. a. die Zweckbestimmtheit der Vergleichung – angewandte und dogmatische Rechtsvergleichung, zeitliche Entfernung zwischen den zu vergleichenden Rechtsordnungen – synchrone und diachrone Rechtsvergleichung, vgl. ebd., 86–87) sowie auf grundlegende Methoden der Rechtsvergleichung (deskriptive, historische, begrifflich-dogmatische, typologische, rechtlich-funktionale, sozial-funktionale, vgl. ebd., 100–101).

<sup>16</sup> Vgl. Sandrini, *Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen*, 159.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., 153.

dem Feststellen, Verstehen und Vergleichen.<sup>18</sup> Das erste analytische Stadium umfasst alle Vorgänge, die notwendig sind, um eine genaue Kenntnis der zu vergleichenden Elemente zu erlangen. Die Elemente verschiedener Rechtsordnungen werden zunächst einzeln untersucht, d. h. jedes in seine Teilelemente und Bestandteile<sup>19</sup> zerlegt. Mit anderen Worten ist das Ziel dieser Phase das Definieren der untersuchten Begriffe und das Dokumentieren des hierfür verwendeten terminologischen Inventars. Die nächste Phase des methodologischen Prozesses hat einen analytisch-deskriptiven Charakter und bezweckt das Verstehen der zu vergleichenden Begriffe im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnungen. Hier werden die Begriffe in ihren Beziehungen zur Rechtsordnung untersucht, systematisch in das Rechtssystem integriert und im Hinblick auf ihre rechtliche Umgebung dokumentiert. Dies dient der Klarstellung, wie das zu vergleichende Element durch die Rechtsordnung und ihre Determinanten beeinflusst wird.<sup>20</sup> Die dritte Phase schließlich stellt den eigentlichen Vergleich und die Synthese seiner Ergebnisse dar, also die Klärung der Beziehungen zwischen den zu vergleichenden Elementen aus verschiedenen Rechtsordnungen. Durch die Gegenüberstellung von Elementen werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen ihnen festgestellt. Es werden dabei mögliche Gründe, die diese Beziehungen erklären lassen, sowie ihre Natur (beispielsweise historische, wirtschaftliche, politische etc.) erforscht. Der Prozess der Rechtsvergleichung endet mit der abschließenden Wertung der durch den Vergleich erarbeiteten Lösungen vom Standpunkt der verfolgten Zielsetzung des Vergleichs. Diese drei Stadien des methodologischen Prozesses sind untrennbar miteinander verbunden, bedingen einander und ergänzen sich: „[...] man muß die zu vergleichenden Elemente kennen, um sie zu verstehen und man muß sie verstehen, um sie vergleichen zu können“<sup>21</sup>.

<sup>18</sup> Léontin-Jean Constantinesco, *Rechtsvergleichung*, Bd. II: *Die rechtsvergleichende Methode* (Köln: Carl Heymanns Verlag KG, 1972), 137. Eine ähnliche Methodik entwickeln Zweigert und Kötz in ihrem Fünf-Phasen-Modell der Rechtsvergleichung. Sie unterscheiden folgende Etappen: Formulierung der Fragestellung/ Arbeitshypothese (das Definieren des Sachproblems), Auswahl der zu vergleichenden Länder/ Rechtsordnungen (entsprechend der Zielsetzung des Rechtsvergleichs – z. B. verwandte Rechtssysteme), Analyse der Rechtslage zu einem bestimmten Sachproblem anhand der zum nationalen und fremden Recht existierenden Rechtsquellen wie Gesetzestexte, Präjudizien, juristische Literatur etc. – die Anfertigung der einzelnen Länderberichte) sowie einen eigentlichen Vergleich (Profilierung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden), Bildung einer Systematik auf der Grundlage der Länderberichte und der Vergleichsergebnisse, kritische Wertung der gewonnenen Vergleichsergebnisse. Zweigert und Kötz postulieren dabei, im Prozess der Rechtsvergleichung immer nach dem Funktionalitätsprinzip vorzugehen, also das vergleichbare (das funktionsähnliche) miteinander zu vergleichen. Vgl. Kötz, Zweigert, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 31–47.

<sup>19</sup> Gemeint sind hier insbesondere rechtliche Quellen, der Inhalt und die Funktion der zu vergleichenden Rechtsbegriffe/-institute.

<sup>20</sup> Vgl. Constantinesco, *Rechtsvergleichung*, 149.

<sup>21</sup> Ebd., 138.

### 3 DIE ANWENDUNG EINER RECHTSVERGLEICHENDEN MIKROANALYSE IN DER RECHTSÜBERSETZUNGS DIDAKTIK

Constantinescos Feststellung paraphrasierend, kann die Bedeutung des Vergleichs für den Übersetzungsvorgang folgendermaßen bestimmt werden: Man muss die zu vergleichenden Rechtsbegriffe kennen, um sie zu verstehen und man muss sie verstehen, um sie vergleichen und übersetzen zu können. Das Vorhandensein des erforderlichen Hintergrundwissens beim Übersetzer ist die *conditio sine qua non* für die Sicherung der Korrektheit und Qualität der Übersetzung. Die Sachgebietskompetenz kann aber nur dann aufgebaut werden, wenn der Übersetzer in seinem Bildungsweg und dann in seiner beruflichen Praxis einen gleichgewichtigen Akzent auf das Erweitern außersprachlichen Wissens wie auf die stetige Verfeinerung vorhandener Sprachkenntnisse setzt. Dies impliziert stets den kognitiven Prozess des Vergleichens. Jede Übersetzung bedeutet doch immer auch einen Vergleich auf der Sprach-, Kultur- und im Fall der Rechtsübersetzung auch der Rechtssystemebene. Die Rechtsvergleichung erbringt somit Erkenntnisse, die grundlegend für die Entwicklung der Sachgebietskompetenz nicht nur bei Juristen, sondern auch bei Übersetzern sind.

Wie bereits angedeutet, erlaubt es eine rechtsvergleichende Mikroanalyse, die im AT verwendeten Rechtsbegriffe und ihre Benennungen in ihrer Differenz zu dem Begriffsinstrumentarium zu erfassen, welches dem Zielleser aufgrund seines mentalen Kontextes bekannt ist. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich dann für den Übersetzer eine Grundlage für das Erstellen eines grob angelegten Begriffssystems in AS und ZS und anschließend für das Klarstellen von inhaltlichen Vernetzungen zwischen den Begriffen beider Systeme. Erst aufgrund dieser Analyse ist der Übersetzer imstande, den Äquivalenzgrad zwischen den anderssprachigen Termini zu bestimmen und festzustellen, ob die Übersetzung eines juristischen Textes, in dem die vorab analysierten Begriffe vorkommen, im Verhältnis zum Originaltext als wirkungsgleich betrachtet werden kann.

Dies erklärt, warum auch im akademischen Bildungsprozess der interdisziplinären, zweispurig verlaufenden Analyse der Rechtsterminologie (Sprach- und Rechtsvergleichung) eine genauso große Wichtigkeit zukommen sollte. Die regelmäßige Durchführung rechtsvergleichender Mikroanalysen, gekoppelt an punktuelle Sprachanalysen, bringt mehrere Vorteile für die Didaktik der Rechtsübersetzung. Die wichtigsten sind:

- Vermittlung und Aufbau des notwendigen Sachwissens in AS und ZS
- Klarstellung von Kulturschranken, Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den verschiedenen Rechtssystemen
- Erfassen und Kategorisieren von Begriffssystemen und -vernetzungen (Einbettung in den mentalen Kontext der AS- und ZS-Leser)

- Förderung des Textverständnisses mithilfe von Begriffsbeschreibung und Ko(n)textanalyse
- Hilfsmittel beim Bereitstellen von Übersetzungslösungen für eine spezifische Übersetzungssituation.

Nachdem das *Wozu* einer rechtsvergleichenden Analyse in Übersetzungsprozess und -didaktik verdeutlicht wurde, wollen wir nun am ausgewählten Sprachmaterial zeigen, *wie* die beschriebene Vergleichsmethode Constantinescos im Übersetzungskurs praktisch angewendet werden kann.

### A. Feststellen

Jede konzeptuelle didaktische Arbeit beginnt mit der Formulierung der Fragestellung, welches Wissen innerhalb der jeweiligen Kurseinheit zu vermitteln ist und welche Kenntnisse und Fertigkeiten bei den Studierenden vorhanden sein bzw. geschult werden müssen, damit die einzelnen Kursziele erreicht werden können. Für das erfolgreiche Übersetzen von Fachtexten wird neben guten Sprachkenntnissen ein entsprechendes Sachwissen benötigt, welches bei der Bewältigung der jeweiligen Übersetzungsaufgabe erfragt wird. Der Übersetzungsvorgang setzt mehrere kognitive Prozesse in Gang: die Analyse und Synthese, das Vergleichen, das Exzerpieren, das Auffinden von Informationen etc. Deshalb sollten sie durch entsprechendes Training im Kurs aktiviert, gesteuert und verbessert werden. Wichtig erscheint mir dabei, dass dieses Training durch den Lehrenden gesteuert und nicht den Studierenden alleine überlassen wird. Oft zeigt sich, dass sie trotz eines über mehrere Kanäle erreichbaren Zugangs zur Information Probleme beim Auffinden und der Verarbeitung relevanter Inhalte haben. Die rechtsvergleichende funktionale Mikroanalyse stellt in dieser Hinsicht ein gutes Hilfsmittel dar, welches die genannten geistigen Vorgänge stimuliert.

Dem Vergleich gehen zunächst die Auswahl und das Definieren von Grundbegriffen zu einem bestimmten Sachproblem sowie das Dokumentieren der dafür verwendeten sprachlichen Kodierungen und Fachwörter voraus. Wie Constantinesco betont, dient diese Phase der Erlangung der genauen Kenntnis des behandelten Problems. Die ausgewählten Grundbegriffe der AS- und ZS-Rechtsordnung werden somit beschrieben und in ihre Bestandteile aufgegliedert. Die Aufgabe der Studierenden ist es dann, diese grundlegenden Rechtsbegriffe aus der textuellen Umgebung zu exzerpieren und daraus ein zunächst ganz rudimentäres Begriffssystem zum jeweiligen Sachproblem in der AS und ZS zu erstellen. Die Analyse erfolgt jeweils monolingual und ohne Gegenüberstellung beider Systeme. Als Quellentexte für Definitionen von Schlüsselbegriffen können z. B. Gesetzestexte, Gesetzeskommentare, juristische Literatur, Lehrwerke und Fachlexika für Rechtskunde herangezogen werden.

Im analysierten Beispiel wird der Begriff des Besitzes als Sachproblem behandelt. Als Analysestoff für Studierende gelten Lehrmaterialien (deutsch und polnisch), in denen der genannte Rechtsbegriff kurz erläutert wird. Hier die Textbeispiele<sup>22</sup>:

### Text 1 – Besitz und Besitzarten

#### I. Besitz

Begriff: Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache (§ 854 BGB). Eine solche Sachherrschaft kann von tatsächlicher Art sein, sie kann also darin bestehen, dass jemand rein körperliche Gewalt über eine Sache hat, weil er sie in den Händen hält oder weil er auf einem Grundstück selbständig schaltet und waltet. Eine solche Herrschaft nennt man **Besitz**.

Die Herrschaft kann sich aber auch in der Weise aus dem Recht ergeben, dass es einer Person Rechte, sog. dingliche Rechte an der Sache zuweist, die nur diese Person anderen gegenüber auszuüben befugt ist. Die rechtliche Herrschaft über eine Sache ist das Eigentum.

#### II Besitzarten

Je nachdem, ob das Gewaltverhältnis lose oder enger ist, unterscheidet man verschiedene Arten des Besitzes

##### a) Unmittelbarer und mittelbarer Besitz

Wer die tatsächliche Herrschaft über eine Sache unmittelbar ausübt, ist **unmittelbarer Besitzer**.

Beispiele: Mieter, Verwahrer, Entleiher

Wer eine Sache einem anderen überlässt, aber mit diesem ein Rechtsverhältnis vereinbart, kraft dessen der andere nur auf Zeit zum Besitz berechtigt und daher zur späteren Herausgabe der Sache verpflichtet ist, ist **mittelbarer Besitzer**.

Beispiele: Vermieter, Verleiher, Verpfänder

##### b) Eigenbesitz und Fremdbesitz

Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist **Eigenbesitzer** (§ 872 BGB).

Wer die Sache als Fremder besitzt, ist **Fremdbesitzer**.

Beispiele: Eigenbesitzer ist der Eigentümer; Fremdbesitzer ist der Entleiher.

##### c) Mitbesitz und Teilbesitz

Mitbesitz liegt vor, wenn die Herrschaft über eine Sache von mehreren gemeinschaftlich ausgeübt wird (§ 866 BGB).

Teilbesitz ist ein Besitz an einem abgesonderten, selbständig beherrschbaren Teil einer einheitlichen Sache (§ 865 BGB).

<sup>22</sup> Texte bearbeitet aufgrund folgender Publikationen: *Bürgerliches Gesetzbuch*, 52. Aufl. (München: Deutscher Taschenbuchverlag, 2002); Fritz Günzel, *Bürgerliches Recht* (Herford: Maximilian-Verlag, 1990); *Bürgerliches Gesetzbuch. Studienkommentar*, hrsg. v. Florian Jacoby, Michael von Hinden, (München: C. H. Beck, 2011); *Kodeks cywilny*, 11 wyd. (Warszawa: C. H. Beck, 2000) und Małgorzata Pyziak-Szafnicka, Wojciech Robaczyński, *Elementarny kurs prawa cywilnego* (Warszawa: Dom wydawniczy ABC, 1999).

Beispiele: Der Mieter einer Wohnung ist Teilbesitzer hinsichtlich seiner Wohnräume (als Teil des Hauses) und Mitbesitzer hinsichtlich der gemeinsam mit den anderen Mietern benutzten Räumen (Flure, Treppen usw.).

## Text 2 – pojęcie i rodzaje posiadania

### I. Pojęcie

Posiadanie jest faktycznym władztwem nad rzeczą. Na posiadanie składają się dwa elementy: fizyczny i psychiczny. Element fizyczny (corpus) oznacza faktyczne, fizyczne władztwo nad rzeczą. Element psychiczny (animus) oznacza wolę wykonywania tego władztwa dla siebie. Oba te elementy muszą istnieć dla uznania danej formy władania rzeczą za posiadanie.

### II. Rodzaje posiadania

#### a) posiadanie samoistne i zależne (art. 336 KC)

Posiadaczem samoistnym jest ten, kto rzeczą faktycznie włada jak właściciel. Podje muje on zatem w stosunku do rzeczy takie czynności, które są zastrzeżone dla osoby realizującej prawo własności (zbycie rzeczy, jej zniszczenie). Osoba ta nie musi jednak posiadać tytułu prawnego do rzeczy. Posiadaczem samoistnym jest więc także np. złodziej, który postępuje przeciw z rzeczą tak, jakby była jego własnością.

Przykład: właściciel rzeczy, złodziej, nieuczciwy znalazca.

Posiadaczem zależnym jest ten, kto włada rzeczą jak użytkownik, zastawnik, najemca, dzierżawca lub mający inne prawo, z którym łączy się władztwo nad rzeczą, np. użytkowanie wieczyste. Władztwo ma charakter czasowy i powstaje zwykle na podstawie umowy o czasowe korzystanie z rzeczy. Charakterystyczne dla posiadania zależnego jest istnienie stosunku prawnego łączącego posiadacza samoistnego z posiadaczem zależnym. Ten ostatni realizuje taki zakres uprawnień, który jest wyznaczony przez dany stosunek prawny.

#### b) posiadanie prawne i bezprawne

Kryterium stanowi istnienie bądź brak podstawy prawnej posiadania.

Przykłady: Posiadaczem bezprawnym jest np. złodziej, paser. Posiadaczem prawnym jest właściciel, dzierżawca.

#### c) posiadanie wadliwe i niewadliwe

Posiadanie wadliwe jest to posiadanie uzyskane gwałtem, potajemnie lub też w sposób nadużywający zaufanie drugiej strony, np. podstępnie; jest to posiadanie nabyte wbrew woli i wiedzy dotychczasowego posiadacza i przy użyciu niedozwolonych środków.

Posiadanie niewadliwe polega na tym, że posiadacz uzyskuje posiadanie za wiedzą i zgodą dotychczasowego posiadacza albo w sposób pierwotny, gdy rzecz nie była jeszcze w naszym posiadaniu.

#### d) posiadanie w dobrej i złej wierze

W dobrej wierze jest ten posiadacz, który żywi usprawiedliwione w danych okolicznościach przekonanie, że jego posiadanie jest zgodne ze stanem prawnym.

Przykład: osoba, która objęła spadek, nie wiedząc o istnieniu okoliczności powodujących nieważność testamentu.

W złej wierze jest natomiast posiadacz, który wie lub powinien i mógł się dowiedzieć, że nie przysługuje mu prawo do posiadacza rzeczy.

Przykład: osoba, która obejmuje w posiadanie nieruchomości na podstawie umowy zawartej bez zachowania formy aktu notarialnego.

In den beiden Texten wurden die grundlegenden Begriffe zur Veranschaulichung mit Fettdruck markiert und die sonstigen relevanten Benennungen, Termini sowie sprachlichen Kollokationen unterstrichen. Sie werden aber normalerweise von den Studierenden selbst beim Lesen exzerpiert (im Text hervorgehoben bzw. als Wortschatzliste zusammengebracht).

## B. Verstehen

Das Identifizieren von Schlüsselbegriffen gilt nun als ein Ausgangspunkt für eine weitere Textanalyse – eine unilaterale Inhalts- und Sprachanalyse von Begriffen und Benennungen, die zum Ziel hat, die inhaltliche und terminologische Vernetzung zwischen den einzelnen Begriffen herzustellen. Dass die Analyse unilateral (in der Sprache der jeweiligen Rechtsordnung) abläuft, gibt dem Lehrenden die Möglichkeit zu überprüfen, welchen Inhalt die Studierenden mit einem bestimmten Rechtsterminus oder sprachlichen Ausdruck verbinden und inwieweit sie sich der allgemein- und fachsprachlichen Bedeutungsunterschiede eines Lexems bewusst sind.

Der Begriff *Besitz* wird darüber hinaus in einen weiteren rechtlichen Kontext eingebettet, d. h. in das Teilfachgebiet des Sachenrechts eingeordnet und nach seinen Beziehungen zu anderen Begriffen des Systems (dinglichen Rechten wie *Eigentum* und (*Erb*)*nießbrauch*) untersucht.<sup>23</sup> In Form einer Diskussion werden das Text- und Begriffsverständnis überprüft (u. a. durch Fragen zur Begriffsintension und -extension) sowie sprachliche Unklarheiten besprochen. Die Studierenden werden auch damit beauftragt, in den beiden Texten die mit den Hauptbegriffen zusammenhängenden Sprachkollokationen zu finden, die im Nachhinein für das Erstellen eines zweisprachigen Glossars nützlich sein werden.

## C. Vergleichen

Als nächster Schritt folgt ein kontrastiver Vergleich der Begriffsinhalte. Die Begriffe *Besitz* und *posiadanie* werden einander gegenübergestellt, mit dem Ziel, Gemeinsamkeiten und

---

<sup>23</sup> Beispielsweise durch eine Internet- bzw. Lexikonrecherche im Rahmen einer Gruppenarbeit.

Unterschiede zwischen den Begriffen zu profilieren und Äquivalenzbeziehungen zwischen ihnen zu klären. Die Ergebnisse einer solchen Mikroanalyse können beispielsweise in Form folgender Tabelle zusammengestellt werden:

DE	PL	ÄQUIVALENZRELATION (Volläquivalenz, partielle Ä., Nulläquivalenz)
Besitz	Posiadanie	
Sache	Rzecz	
Sachherrschaft	władztwo nad rzeczą	
unmittelbarer/mittelbarer Besitz	posiadacz zależny/posiadacz samoistny	
Eigenbesitz/Fremdbesitz	posiadacz samoistny?/posiadacz zależny?	
Mitbesitz/Teilbesitz	?	
berechtigter/unberechtigter Besitz?	posiadanie prawne/bezprawne	
fehlerhafter/fehlerfreier Besitz	posiadanie wadliwe/niewadliwe	
?	posiadanie w dobrej/w złej wierze	

Die Einschätzung, inwieweit zwischen Begriffen und Fachterminologie verschiedener Rechtsordnungen eine denotative Äquivalenz besteht, hat eine Schlüsselbedeutung für den Übersetzungsprozess. Sie ist also unentbehrlich und nur durch den Vergleich möglich. Die Analyseergebnisse und erworbenen Kenntnisse werden in einer Diskussion ausgewertet und anschließend in einem Glossar nach Oberbegriffen systematisiert. Im Glossar sollten die Studierenden Kurzdefinitionen einzelner Begriffe angeben, um dadurch eine Synthese von Ergebnissen aller Etappen der rechtsvergleichenden Analyse zu leisten. In diese Phase gehört ansonsten das Nennen funktionaler Äquivalente, eigener Formulierungsvorschläge durch die Studierenden im Falle begrifflicher Nulläquivalenz bzw. eine Weiterrecherche bei Fällen unklarer Äquivalenzbeziehungen.

Beispiel für ein Glossar:

DE	Definition	Übersetzungsäquivalent
Sache:		
bewegliche ~		
Grundstück		
Sachherrschaft		
körperliche Gewalt über eine Sache haben		
auf einem Grundstück selbständig schalten und walten		
Rechte an der Sache zuweisen		
eine Sache einem anderen überlassen		

DE	Definition	Übersetzungsäquivalent
zur späteren Herausgabe der Sache verpflichtet sein		
<b>Herrschaft:</b>		
Herrschaftsverhältnisse über Sachen		
tatsächliche ~		
rechtliche ~		
die Herrschaft über ... ausüben		
<b>Besitz:</b>		
Besitzarten		
unmittelbarer/mittelbarer ~		
Eigenbesitz/Fremdbesitz		
Mitbesitz/Teilbesitz		
zum Besitz berechtigt sein		
<b>dingliche Rechte:</b>		
~ begründen		
~ übertragen		
~ aufheben		
PL	Definicja	Ekwiwalent tłumaczeniowy
<b>posiadanie:</b>		
rodzaje posiadania		
~ samoistne/zależne		
~ prawne/bezprawne		
~ wadliwe/niewadliwe		
~ w dobrej/złej wierze		
podstawa prawna posiadania		
uzyskać posiadanie		
<b>rzecz:</b>		
władztwo nad rzeczą		
zbyć rzecz		
prawo do posiadania rzeczy		
umowa o czasowe korzystanie z rzeczy		
<b>władztwo:</b>		
~ faktyczne/fizyczne		
wykonywać władztwo		
władać rzeczą jak właściciel		

Ein solches Glossar kann dann in der Testphase als ein Hilfsmittel für die Übersetzung der vorgegebenen Texte bzw. eines anderen themenverwandten Fachtextes genutzt werden, in der geprüft wird, ob die Studierenden in der Lage sind, die erworbenen Sach- und Sprachkenntnisse situations- und kontextadäquat einzusetzen.

#### 4. FAZIT

Ziel des Beitrags war es zu zeigen, welchen Nutzen die Rechtsübersetzungsdidaktik aus der Anwendung einer rechtsvergleichenden Analyse im Übersetzungskurs ziehen kann. Dass Übersetzen eines Vergleichs bedarf und ohne entsprechendes Fachwissen nicht zustande kommen kann, ist offensichtlich. Damit allerdings die rechtsübersetzungsdidaktische Arbeit zu guten Resultaten führt, bedarf sie neben der Sprachanalyse und einer punktuellen Terminologearbeit auch einer vertieften rechtsvergleichenden Analyse. Die Analyse soll dabei systematisch in den Kurs eingebaut und planvoll durchgeführt werden.

Dafür kann sich das rechtstheoretische Analysemodell von Constantinesco als hilfreich erweisen. Er sieht drei Phasen der aufeinanderfolgenden Analyseschritte (Feststellen, Verstehen, Vergleichen) vor, die – wie im angeführten Sprachmaterial – auch in einem Übersetzungskurs als Ergänzung der üblichen Textanalyse vollzogen werden können. Dank einer rechtsvergleichenden Analyse, die der eigentlichen Textübersetzung vorausgeht, können der kognitive Kontext der AS- und ZS-Leser (hier auch der Studierenden) erschlossen, das bereits vorhandene und neu erworbene Sachwissen systematisiert, situationsgebundene Übersetzungsstrategien entwickelt sowie die Sachgebietskompetenz entwickelt werden. Sie hilft also bei der Lösung konkreter Übersetzungsprobleme und – was noch wichtiger ist – sensibilisiert Studierende für die rechtssystemimmanenten Grundgedanken und Unterschiede zwischen Rechtsordnungen. Hält man sich die spezifischen Anforderungen an die Rechtsübersetzung vor Augen, die zwischen den Sprachen und zugleich den Rechtssystemen zu vermitteln hat, soll der situative Mikrovergleich nicht an den Rand der Rechtsübersetzungsdidaktik geschoben, sondern intensiver in den didaktischen Prozess miteinbezogen werden, als dies bislang der Fall ist.

## Literatur

- Bürgerliches Gesetzbuch*. 52. Aufl. München: Deutscher Taschenbuchverlag, 2002.
- Constantinesco, Léontin-Jean. *Rechtsvergleichung*. Bd. II: *Die rechtsvergleichende Methode*. Köln: Carl Heymanns Verlag KG, 1972.
- Daum, Ulrich. „Übersetzen von Rechtstexten“. In: *Übersetzen und Dolmetschen: Modelle, Methoden, Technologie*, hrsg. v. Klaus Schubert, 33–47. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2003.
- Engberg, Jan. *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1997.
- Göpferich, Susanne. *Translationsprozessforschung. Stand – Methoden – Perspektiven*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2008.
- de Groot, Gerard-René, Reiner Schulze (Hg.). *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999.
- Günzel, Fritz. *Bürgerliches Recht*. Herford: Maximilian-Verlag, 1990.
- ISO EN 17100:2015 Translation services – Requirements for translation services*. Genf 2015.
- Jacoby, Florian, Michael von Hinden (Hg.). *Bürgerliches Gesetzbuch Studienkommentar*. München: C. H. Beck, 2011.
- Kodeks cywilny*. 11 wyd. Warszawa: C. H. Beck, 2000.
- Krings, Hans Peter. „Wege ins Labyrinth – Fragestellungen und Methoden der Übersetzungsprozessforschung im Überblick“. *Meta: journal des traducteurs* 50/2 (2005): 342–358.
- Müller, Elke. *Sprache – Recht – Übersetzen. Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2010.
- PACTE. „Acquiring Translation Competence: Hypotheses and Methodological Problems in a Research Project“. In: Allison Beeby, Doris Ensinger, Marisa Presas (Hg.): *Investigating Translation*, 99–106. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins, 2000.
- Pommer, Sieglinde. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang Verlag, 2006.
- Pyziak-Szafnicka, Małgorzata, Wojciech Robaczyński. *Elementarny kurs prawa cywilnego*. Warszawa: Dom wydawniczy ABC, 1999.
- Rayar, Louise. „Problems of Legal Translation from the Point of View of a Translator“. In: Paul Neke-mann (Hg.). *Translation, our future. La traduction, notre avenir. Proceedings of the XIth World Congress of FIT*, 451–454. Maastricht: Euroterm, 1988.
- Rheinstein, Max. *Einführung in die Rechtsvergleichung*. 2. Aufl. München: Beck, 1987.
- Rusch, Arnold. „Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung“. *Jusletter* 13. Februar 2006. Zugriff 29.12.2016. <http://www.arnoldrusch.ch/pdf/060213rechtsvergleichung.pdf>.
- Sacco, Rodolfo. *Einführung in die Rechtsvergleichung*. Aus dem Italienischen übers. v. Dr. Jacob Jousen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2001.
- Sandrini, Peter. „Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen“. In: Susan Šarčević (Hg.): *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*, 151–165. Zagreb: Globus, 2009.

- Sandrini, Peter (Hg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1999.
- Schmidt-König, Christine. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster u. a.: LIT Verlag, 2005.
- Simmonæs, Ingrid. „Juristisches Übersetzen – der Vergleich als Grundlage der Erkenntnis“. *trans-kom* 6/1 (2013): 208–228.
- Sperber, Dan, Deidre Wilson. *Relevance: communication and cognition*. Oxford u. a.: Blackwell, 1999.
- Weisflog, Walter. *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1996.
- Wiesmann, Eva. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Gunter Narr, 2004.
- Zweigert, Konrad, Hein Kötz. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. 3. Aufl. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1996.

Karolina KEŚICKA, Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Germanische Philologie an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Fachübersetzen (Recht), Übersetzungswissenschaft und Übersetzungsdidaktik.  
Kontakt: kesicka@amu.edu.pl

#### ZITIERNACHWEIS:

- Keśicka, Karolina. „Die rechtsvergleichende Analyse als Hilfsmittel in der Didaktik der Rechtsübersetzung“. *Colloquia Germanica Stetinensia* 26 (2017): 221–238. DOI: 10.18276/cgs.2017.26-13.